

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1987

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 87	Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1698
24. 7. 87	Neufassung der Milchaufgabevergütungsverordnung 7847-13-1	1699
24. 7. 87	Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) neu: 7831-1-41-19; 7831-1-1, 7831-1-41-2-1, 7831-1-41-2-3	1703
24. 7. 87	Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweine- lähmung (Sperrbezirksverordnung) neu: 7831-1-49-2; 7831-1-41-8	1710
24. 7. 87	Verordnung zur Änderung der Meldeverordnungen Getreide und Zucker 7847-12-2-2, 7847-12-2-3	1711
28. 7. 87	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung neu: 7823-5-1	1752
28. 7. 87	Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) .. neu: 7823-5-2; 7823-3-1-1	1754
23. 7. 87	Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages neu: 1101-1-3	1757

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1759
--	------

**Verordnung
zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 24. Juli 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1259) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 b werden nach den Worten „vor der Rückgewähr der Pachtsache“ die Worte „stillgelegt oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor die Worte „20 vom Hundert“ die Worte „, soweit sich aus Satz 2 oder 3 nicht etwas anderes ergibt,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Übersteigt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge vor Anwendung von Satz 1 300 000 kg, so werden von der 300 000 kg übersteigenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 300 000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt.“

renzmenge vor Anwendung von Satz 1 300 000 kg, so werden von der 300 000 kg übersteigenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 300 000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge anstelle von 20 vom Hundert 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, in ihm werden die Worte „Dies gilt nicht“ durch die Worte „Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung“ ersetzt.“

2. Artikel 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milchaufgabevergütungsverordnung**

Vom 24. Juli 1987

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1257) wird nachstehend der Wortlaut der Milchaufgabevergütungsverordnung in der seit 1. April 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft getretene Milchaufgabevergütungsverordnung vom 20. Juli 1984 (BGBl. I S. 1023),
2. die am 18. Oktober 1984, hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1263),
3. die am 12. September 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 4. September 1985 (BGBl. I S. 1894),
4. die mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 1 Abs. 2 und 3 sowie des § 4 Abs. 2 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942),
- zu 2. des § 1 Abs. 2 und 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes,
- zu 3. und 4. des § 1 Abs. 2 und 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520).

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Gewährung einer Vergütung
für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt
(Milchaufgabevergütungsverordnung – MAVV)**

Abschnitt 1

**Vergütungen nach § 1 Abs. 1
des Milchaufgabevergütungsgesetzes**

§ 1

Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13), die vom 2. April 1984 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Milch für den Markt erzeugt haben und sich verpflichten, die Milcherzeugung im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig aufzugeben, wird auf Antrag für eine Gesamtmenge von höchstens 1 Million Tonnen Milch eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 1 können von Erzeugern, denen eine Anlieferungs-Referenzmenge (§ 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984, BGBl. I S. 720) zusteht, in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 bei dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) nach dem Muster, das dieses im Bundesanzeiger vom 29. Mai 1984, S. 5134, bekanntgemacht hat, eingereicht werden.

(2) Anträge, die in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1984 eingegangen sind, gelten als gleichzeitig gestellt. Im übrigen erhalten die Anträge die Reihenfolge, die dem Tag ihres Eingangs entspricht. Anträge, die am gleichen Tag eingehen, gelten als gleichzeitig gestellt. Wurde der Antrag

bei einer anderen Stelle als dem Bundesamt eingereicht, so ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dieser Stelle maßgebend.

(3) Das Bundesamt kann nach Maßgabe einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bei der Bewilligung der Anträge die regionale Ausgewogenheit der Verteilung der Milchproduktion berücksichtigen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger muß sich verpflichten, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bewilligung der Vergütung die Milcherzeugung endgültig aufzugeben. Dem Antrag ist die Bestätigung der Molkerei über die Höhe der Referenzmenge nach § 4 Abs. 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung beizufügen. Liegt die Bestätigung noch nicht vor, muß im Antrag die voraussichtliche Referenzmenge angegeben werden. Die Bestätigung der Molkerei ist unverzüglich nachzureichen.

(2) Pächter eines Betriebes im Sinne des Artikels 12 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 müssen die schriftliche Einwilligung des Verpächters des Betriebes beifügen.

§ 4

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt 1 000 DM je 1 000 kg der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 150 000 DM. Bemessungsgrundlage ist die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnete Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Referenzmengen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie Erhöhungen der Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ergeben, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid festgesetzt und in zehn gleichen Jahresraten jeweils bis zum 1. April, beginnend mit dem Jahr 1985, an den Erzeuger gezahlt. Auf Anträge, die nach dem 31. Dezember 1984 beim Bundesamt eingegangen sind, wird die erste Jahresrate abweichend von Satz 1 in dem letzten Quartal des Jahres 1985 an die Erzeuger gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der jeweiligen Jahresrate ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, daß er entsprechend der übernommenen Verpflichtung keine Milch mehr erzeugt hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 5

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Wird die Vergütung bewilligt, so wird damit die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehende Referenzmenge mit Ablauf des Monats, der auf den Monat, in dem der Bescheid dem Erzeuger zugegangen ist, folgt, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach diesem Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.

(2) Das Bundesamt teilt der Molkerei den Zeitpunkt der Freisetzung der Referenzmenge mit. Die Molkerei ist verpflichtet, dem Bundesamt die bis zu diesem Zeitpunkt vom Erzeuger auf die Referenzmenge tatsächlich gelieferte Milch bis zum 15. des Monats, der auf den Monat der Freisetzung folgt, im Falle der Freisetzung vor dem 1. Oktober 1984 bis zum 15. November 1984 zu melden.

Abschnitt 2

Vergütungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 1 des Milchaufgabevergütungsgesetzes

§ 6

Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate Milch für den Markt erzeugt haben und sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung vollständig oder in Höhe einer Anlieferungsmenge von mindestens 10 000 kg Milch teilweise endgültig aufzugeben, wird auf Antrag bis zur Ausschöpfung der nach § 1 Abs. 1 a Satz 1 des Milchaufgabevergütungsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 6 können von Erzeugern, denen eine Anlieferungs-Referenzmenge nach den Vorschriften der Milch-Garantiemengen-Verordnung mit Ausnahme des § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zusteht, gestellt werden. Erzeuger, deren Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erhöht worden ist, können eine Vergütung für die teilweise endgültige Aufgabe der Milcherzeugung nicht beantragen.

(2) Die Anträge sind beim Bundesamt nach dem von diesem im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster über die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) bis zum 31. März 1986 einzureichen. Die Anträge erhalten die Reihenfolge, die dem Tag ihres Eingangs bei den Landesstellen entspricht. Anträge, die am gleichen Tag eingehen, gelten als gleichzeitig gestellt.

§ 8

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger muß sich verpflichten, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bewilligung der Vergütung die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben oder im Falle der Bewilligung einer Vergütung für die teilweise Aufgabe der Milcherzeugung die Milchlieferung auf die ihm nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge zu begrenzen.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen, in der neben Erhöhungen der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84

auch ausgewiesen ist, ob es sich um eine Anlieferungs-Referenzmenge nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung handelt.

(3) Pächter eines Betriebes oder von Teilen eines Betriebes müssen die schriftliche Einwilligung des Verpächters beifügen, es sei denn, daß im Falle der Rückgewähr der Pachtsache keine Referenzmenge auf den Verpächter übergehen kann.

§ 9

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nach Wahl des Erzeugers in einem Betrag oder in fünf gleichen Jahresraten gewährt. Sie beträgt bei Zahlung in einem Betrag 700 DM je 1 000 kg Milch, bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten insgesamt 800 DM je 1 000 kg Milch der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist im Falle der vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnete Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Referenzmengen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie Erhöhungen der Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ergeben, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Im Falle der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung ist Bemessungsgrundlage die Anlieferungs-Referenzmenge in der Höhe der aufgegebenen Menge.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid, der mit einer Auflage oder einer Bedingung versehen werden kann, festgesetzt und entsprechend dem Antrag des Erzeugers in einem Betrag nach Freisetzung der Referenzmenge (§ 10 Abs. 1) oder in fünf gleichen Jahresraten jeweils bis zum 1. April, beginnend mit dem Jahr 1986, an den Erzeuger gezahlt. Die erste Jahresrate wird auf Anträge, die nach dem 31. Dezember 1985 bei den Landesstellen eingegangen sind, abweichend von Satz 1 in dem letzten Quartal des Jahres 1986 gezahlt. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, daß er in dem der übernommenen Verpflichtung entsprechenden Umfang keine Milch mehr für den Markt erzeugt hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 10

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Wird die Vergütung bewilligt, so wird damit bei der vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehende Referenzmenge, bei der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt die Anlieferungs-Referenzmenge in der Höhe der aufgegebenen Menge mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid dem Erzeuger zugegangen ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten, im Falle der teilweisen Aufgabe der Milcherzeugung jedoch nur,

soweit die vermarktete Milch die dem Erzeuger nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge überschreitet.

(2) Das Bundesamt teilt der Molkerei den Zeitpunkt der Freisetzung der Referenzmenge mit.

Abschnitt 3

Vergütungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 des Milchaufgabevergütungsgesetzes

§ 11

Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die bei Antragstellung Milch für den Markt erzeugt haben und sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig aufzugeben, wird auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewährt, sofern und soweit für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 12

Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 11 können von Erzeugern gestellt werden, denen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung eine Anlieferungs-Referenzmenge zusteht.

(2) Die Anträge sind beim Bundesamt nach dem von diesem im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster über die zuständigen Stellen der Länder einzureichen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger hat sich zu verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt mit Freisetzung der Referenzmenge (§ 15) endgültig aufzugeben.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der dem Erzeuger bei Antragstellung zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. In der Bestätigung ist eine Erhöhung der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung auszuweisen.

(3) Pächter eines gesamten Betriebes haben die schriftliche Einwilligung des Verpächters beizufügen.

§ 14

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nach Wahl des Erzeugers in einem Betrag oder in fünf gleichen Jahresraten gewährt. Sie beträgt bei Zahlung in einem Betrag 700 DM je 1 000 kg Milch, bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten insgesamt 800 DM je 1 000 kg Milch der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung zustehende Anlieferungs-Referenzmenge

mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid, der mit einer Auflage oder einer Bedingung versehen werden kann, festgesetzt. Sie wird entsprechend dem Antrag in einem Betrag oder in fünf gleichen Jahresraten nach Einstellung der Milcherzeugung für den Markt, beginnend mit dem Jahr 1988, an den Erzeuger gezahlt. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, daß er die nach § 13 Abs. 1 übernommene Verpflichtung eingehalten hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 15

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Wird die Vergütung bewilligt, so wird die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehende Referenzmenge mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid dem Erzeuger bekanntgegeben worden ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.

(2) Das Bundesamt teilt der Molkerei und dem für diese zuständigen Hauptzollamt den Zeitpunkt der Freisetzung der Referenzmenge mit. Die Mitteilung ist auch an das jeweilige Land zu richten.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Aufbewahrungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, seine Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, sieben Jahre lang nach Erhalt des Bescheides aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Zum Zwecke der Überwachung haben die Molkereien und die Antragsteller den Beauftragten des Bundesamtes das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten. Sie haben auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

§ 17

Rückzahlung, Verzinsung

(1) Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Eine Aufhebung des Bescheides über die Bewilligung der Vergütung im Falle des Verstoßes des Erzeugers gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 übernommene Verpflichtung berührt die Freisetzung der Referenzmenge nicht.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) (Inkrafttreten)

(2) Abweichend von § 5 wird bei den Bewilligungsbescheiden, die den Erzeugern bis zum 15. Juli 1984 zugegangen sind, die Referenzmenge mit Ablauf des 15. August 1984 freigesetzt.

**Verordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)**

Vom 24. Juli 1987

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßregeln	2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßregeln	2 bis 3
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßregeln	4 bis 12
	A. Vor amtlicher Feststellung	4
	B. Nach amtlicher Feststellung	5 bis 10
	a) Öffentliche Bekanntmachung	5
	b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 8
	c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk	9
	d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet	10
	e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht	11
	C. Desinfektion	12
Unterabschnitt 3:	Schutzmaßregeln auf Tierausstellungen und auf dem Transport	13
Unterabschnitt 4:	Aufhebung der Schutzmaßregeln	14
Abschnitt 3:	Ordnungswidrigkeiten	15
Abschnitt 4:	Schlußvorschriften	16 bis 18

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1, 2 und 4, den §§ 23 und 24 Abs. 1 sowie den §§ 26 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, wenn das Ergebnis
 - a) der klinischen Untersuchung,

- b) der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder
 - c) der serologischen Untersuchung in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten und dem Ergebnis von Bestandsuntersuchungen unter Berücksichtigung des Impfstatus der Tiere
- den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten läßt.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfpflicht

(1) Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern muß diese in jährlichem Abstand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einer trivalenten Vakzine (Virus-typen O, A und C) gegen Maul- und Klauenseuche impfen lassen. Die zuständige Behörde kann eine Impfung auch

für über zwei Wochen alte Schweine, für über zwei Monate alte Schafe und Ziegen sowie für andere für die Seuche empfängliche Tiere anordnen, sofern dies zum Schutz der Bestände erforderlich ist.

(2) Der Besitzer muß bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Rinderbestände, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden,
2. Bullen, die zur Samengewinnung für die künstliche Besamung bestimmt sind,
3. einzelne Zuchttiere, die für den Export bestimmt sind, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie kann ferner zulassen, daß die erstmalige Impfung einzelner Zuchtrinder um höchstens drei Monate hinausgeschoben wird.

Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung

§ 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Klauentiere in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.
2. Klauentierställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Klauentiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
3. Klauentiere dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Klauentiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Klauentieren stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse – außer Milch –, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sonstige Gegen-

stände, die mit Klauentieren in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

6. Milch darf nur an eine Molkerei und nur unter Hinweis auf die Maul- und Klauenseuche zur Erhitzung abgegeben werden.

B. Nach amtlicher Feststellung

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 6

Sperre

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Klauentierställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche – unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Klauentiere aufstellen und absondern.
3. Klauentierställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Klauentiere betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Klauentiere und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Klauentieren aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.

7. Verendete oder getötete Klautiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
 8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
 9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Klautieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; vor dem Verbringen sind sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
 10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
 11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.
2. die Milch von Klautieren, die weder seuchenkrank noch seuchenverdächtig sind, an eine von ihr bestimmte Molkerei unter Hinweis auf die Maul- und Klauenseuche zur Erhitzung abgegeben wird,
 3. Klautiere, die weder seuchenkrank noch seuchenverdächtig sind, zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof verbracht werden; die Behörde stellt sicher, daß das Fleisch dieser Tiere durch Hitzeeinwirkung so zu behandeln ist, daß der Seuchenerreger abgetötet wird.

Mit den Maßnahmen nach Satz 1 ordnet die zuständige Behörde eine Wiederholungsimpfung der verbleibenden Klautiere an.

(2) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes über Absatz 1 hinausgehend von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk

§ 9

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Klautiere nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Klautieren zur Notschlachtung oder zu diagnostischen Zwecken. Verendete oder getötete Klautiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten 15 Tage dürfen Klautiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der Untersuchung sämtlicher Klautiere des Betriebes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann. Fleisch von Klautieren aus Betrieben oder von sonstigen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Klautiere an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Klautiere anordnen.

(3) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so muß der Besitzer alle von Klautieren stammenden Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, unschädlich beseitigen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Ist der Virustyp bestimmt und handelt es sich um einen gegen den ermittelten Virustyp unter Impfschutz stehenden Bestand, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 7 genehmigen, daß

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung auf die seuchenkranken und seuchenverdächtigen sowie auf die nicht unter wirksamem Impfschutz stehenden, für die Seuche empfänglichen Klautiere beschränkt werden,

4. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf Betriebszugangswegen, dürfen Klautiere nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Klautieren auch auf Betriebszugangswegen verbieten.
5. Klautiere dürfen zum Decken nicht außerhalb des Betriebes verbracht werden.
6. Während der ersten 15 Tage dürfen Klautiere nicht künstlich besamt werden. Dies gilt nicht, wenn die Besamung vom Besitzer des Betriebes mit Samen durchgeführt wird, der sich im Betrieb befindet oder unmittelbar von einer Besamungsstation geliefert worden ist.
7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tieraussstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Klautieren und das Umherziehen mit Klautieren.
8. Klautiere des Durchgangsverkehrs dürfen nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.
9. Die Besitzer der nicht von der Seuche betroffenen Betriebe müssen sämtliche Klautiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche impfen lassen. Die zuständige Behörde kann die Impfung auf bestimmte Tiere und Tierarten beschränken.
10. Die zuständige Behörde erfaßt sämtliche Betriebe, die Klautiere halten, nach Art und Tierzahl. Zu diesem Zweck kann sie anordnen, daß die Besitzer von Klautieren diese unter Angabe von Standort, Art und Tierzahl anzuzeigen haben.

d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet

§ 10

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Klautiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
2. Für das Verbringen von Klautieren aus dem Beobachtungsgebiet gilt während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes § 9 Nr. 2 und nach Ablauf der ersten 15 Tage § 9 Nr. 3 entsprechend.
3. Für das Treiben und Decken von Klautieren gilt § 9 Nr. 4 und 5 entsprechend.
4. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Klautiermärkten, Klautierausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art.

5. Die zuständige Behörde erfaßt sämtliche Betriebe, die Klautiere halten, nach Art und Tierzahl. § 9 Nr. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 11

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Klautiere dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen, für die Dauer von 15 Tagen nicht verbracht werden; Klautiere dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 unterliegen, für die Dauer von 21 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Klautieren zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Erteilung dieser Genehmigung untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Klautiere in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Klautiere anordnen. Im übrigen gilt § 4 Nr. 1, 2, 4 bis 6 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Klautiere, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

C. Desinfektion

§ 12

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder verdächtigen Klautiere muß der Besitzer die Klautierställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schmutznagerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß Dung von Klautieren an einem für Klautiere unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerre-

gers sein können, muß er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

Unterabschnitt 3

Schutzmaßnahmen auf Tieraustellungen und auf dem Transport

§ 13

Wird bei Klautentieren, die sich auf Tiermärkten, Tieraustellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt oder liegt Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die in den §§ 6 bis 12 enthaltenen Maßnahmen sinngemäß anordnen.

Unterabschnitt 4

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Maul- und Klauenseuche erloschen ist oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Maul- und Klauenseuche gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Klautentiere des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
 - b) im Falle des § 8 die seuchenkranken und seuchenverdächtigen sowie die nicht unter Impfschutz stehenden Klautentiere verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und die übrigen Klautentiere des Betriebes oder sonstigen Standortes nach § 8 geimpft worden sind und innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der seuchenkranken, seuchenverdächtigen und nicht unter Impfschutz stehenden Tiere keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a seit Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Klautentiere verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Klautentieren des Betriebes oder des sonstigen Standortes innerhalb von 15 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Klautentiere keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Maul- und Klauenseuche hinweisen, oder

2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Maul- und Klauenseuche eine frühestens 15 Tage nach der Beseitigung des seuchenverdächtigen Tieres durchgeführte serologische Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche bei den übrigen Klautentieren des Betriebes oder sonstigen Standortes keine Anzeichen ergeben hat, die auf Maul- und Klauenseuche hinweisen.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Rinder nicht oder nicht rechtzeitig impfen läßt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Klautentiere nicht absondert,
3. entgegen § 4 Nr. 2 Satz 1 oder § 6 Nr. 3 Satz 1 als nicht berechtigte Person oder ohne die erforderliche Schutzkleidung Ställe oder sonstige Standorte betritt,
4. einer Vorschrift des § 4 Nr. 2 Satz 2, des § 6 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 5 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 4 Nr. 2 Satz 4 oder des § 6 Nr. 3 Satz 4 über die Beseitigung von Einwegschutzkleidung zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 oder 4 Satz 2, des § 6 Nr. 6 Satz 1 oder Nr. 7, des § 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, oder des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, über das Verbringen von Klautentieren oder anderen Tieren zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 4 Nr. 5 oder des § 6 Nr. 8 über das Verbringen von dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 4 Nr. 6 Milch an eine andere als die dort genannte Stelle oder ohne den erforderlichen Hinweis abgibt,
9. entgegen § 6 Nr. 1 dort vorgeschriebene Schilder nicht oder nicht gut sichtbar anbringt,
10. entgegen § 6 Nr. 2 Klautentiere nicht aufstallt oder nicht absondert,
11. entgegen § 7 Abs. 3 dort genannte Gegenstände nicht unschädlich beseitigt,
12. entgegen § 9 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, Klautentiere treibt,
13. entgegen § 9 Nr. 6 Satz 1 Klautentiere künstlich besamt,
14. entgegen § 9 Nr. 7 oder § 10 Nr. 4 dort genannte Tätigkeiten ausübt oder
15. entgegen § 9 Nr. 8 Klautentiere transportiert.

Abschnitt 4
Schlußvorschriften

§ 16

**Änderung der Ausführungsvorschriften
des Bundesrats
zum Viehseuchengesetze**

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „155 Abs. 3, § 162 Abs. 1 letzter Satz, §“ gestrichen.
2. Abschnitt II Unterabschnitt 4 (§§ 154 bis 176) wird aufgehoben.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nummer 36 vom 12. Februar 1938), zuletzt geändert durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. September 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 230 vom 1. Oktober 1942),
2. die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205),
3. die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885),

Baden-Württemberg

4. die Anordnung des Ministers des Innern, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 7. März 1938 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),
5. die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Regierungsblatt S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),
6. die Verordnung des Innenministeriums über Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche außerhalb von Sperrbezirken vom 15. September 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 154), geändert durch

Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),

7. die Vierte Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 7. Februar 1962 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 7),
8. die Fünfte Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 9. August 1967 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 141), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71),
9. die Sechste Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71),

Bayern

10. die §§ 140 bis 165 und § 257 Nr. 28 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79),

Berlin

11. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. Februar 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-16),
13. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 23. September 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-10),
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Hauptanordnung) vom 16. Juli 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband II, 7831-17),

Bremen

15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierenden Bürgermeisters über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1938 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 64 – 7831-e-1),
16. die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1966 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 75 – 7831-e-2),

Hamburg

17. Abschnitt II Nr. 4 der Bekanntmachung betreffend die Ausführungen des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Hessen

18. die Viehseuchenanordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 263),
19. die Verordnung über die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 28. Oktober 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 280),

Niedersachsen

20. die §§ 154 bis 176 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) – VAVG – in der Fassung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303/595), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),
21. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. Mai 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169),
22. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. November 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 495),
23. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Dezember 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173),

Nordrhein-Westfalen

24. Abschnitt III Nr. 5 (§§ 95 bis 124) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

(VA TierSG NW) vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),

Rheinland-Pfalz

25. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – RGBl. S. 519) (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 174), BS 7831-6,

Saarland

26. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsvorschrift zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (besondere Beilage zur Nr. 105 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),

Schleswig-Holstein

27. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),
28. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 6. Juli 1966 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-33).

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit
und Ansteckender Schweinelähmung
(Sperrbezirksverordnung)**

Vom 24. Juli 1987

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 22 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit oder der Ansteckenden Schweinelähmung (Teschener Krankheit) in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten.

(2) Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Fleisch von Schweinen aus Betrieben oder sonstigen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

§ 2

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Vesikuläre Schweinekrankheit oder die Ansteckende Schweinelähmung erloschen ist.

(2) Für das Erlöschen der Vesikulären Schweinekrankheit oder der Ansteckenden Schweinelähmung gilt § 14

Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703) sinngemäß.

§ 3

Die Vesikuläre Schweinekrankheit unterliegt der Anzeigepflicht nach § 9 des Tierseuchengesetzes.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Schweine oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Fleisch ohne Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbringt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung und über die Anzeigepflicht bei vesikulärer Schweinekrankheit (Sperrbezirksverordnung) vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 673), außer Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Meldeverordnungen Getreide und Zucker**

Vom 24. Juli 1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Zweite Änderung der Meldeverordnung Getreide

Die Meldeverordnung Getreide vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1408), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Getreide-Meldeverordnung“.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Satzteil nach Nummer 4 wie folgt gefaßt:
„zusammengefaßt für die Monate Juli bis einschließlich Dezember sowie für die Monate Januar bis einschließlich Juni abzugeben.“
3. Die Anlagen 1 und 3 bis 12 erhalten die aus Teil A der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Erste Änderung der Meldeverordnung Zucker

Die Meldeverordnung Zucker vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Zucker-Meldeverordnung“.
2. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus Teil B der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage

Teil A

(zu Artikel 1 Nr. 3)

1. Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

G 1

Meldung der Mahlmühle *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Berichtszeitraum		M
				1 9			
03	04				01	02	05 06 07

Berichtszeitraum:

_____ 19 _____

Mühlenstandort (M):

Mühle nicht an Wasserstraße 0

Mühle an Wasserstraße 1

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3
B. 2 HERSTELLUNG VON MAHLERZEUGNISSEN AUS WEICHWEIZEN	Nr.	t
Weizenmehl: Type 405	230	
550	231	
630 + 700	233	
812 + 1 000	234	
1 050 + 1 200 + 1 600 + 2 000	235	
Exportmehle	237	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	238	
Backschrot Type 1 700	240	
Grieß und Dunst	242	
Mehl, Schrot, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 230, 231, 233, 234, 235, 237, 238, 240, 242) = Nr. 310 Sp. 3	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	246	
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246) = Nr. 131 Sp. 7	250	

01 B 2	1
08 11	12 14 15 16 24

1	2	3
B. 3 HERSTELLUNG VON MAHLERZEUGNISSEN AUS ROGGEN	Nr.	t
Roggenmehl: Type 610 + 815	201	
890 + 997	202	
1 100 + 1 150	203	
1 320 + 1 370	204	
1 590 + 1 740	207	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	208	
Backschrot Type 1 800	210	
Mehl und Schrot zusammen (Nr. 220, 202, 203, 204, 207, 208, 210) = Nr. 310 Sp. 4	211	
Mühlennachprodukte	212	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	213	
Insgesamt (Nr. 211, 212, 213) = Nr. 131 Sp. 8	220	

01 B 3	1
08 11	12 14 15 16 24

2. Anlage 3

(zu § 2 Abs.1 Nr. 3)

G 3

Meldung der Hartweizenmühle *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
Kennung							
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat		
				1 9		0	
03 04					01 02	05 06 07	

Monat:

_____ 19 _____

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6
A. GETREIDE	Nr.	Hartweizen (Durum)			
		Inland t	EG t	Drittland t	insgesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100				
ZUGANG					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang	110				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 110)	130				
ABGANG					
Vermahlung für den Export	850				
Übrige Vermahlung	854				
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 854)	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200				

03 A	1								
08 11	12	14	15	16	24	25	33	34	42
									43
									51

1	2	3	4	5	6
B. MAHLERZEUGNISSE	Nr.	aus Hartweizen (Durum)			
		Mehl t	Grieß t	Dunst t	insgesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	300				
ZUGANG					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	311				
– ausländischer Herkunft	312				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 300, 310, 311, 312)	314				
ABGANG					
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	332				
davon nach 01 Schleswig Holstein	321				
02 Hamburg	322				
03 Niedersachsen	323				
04 Bremen	324				
05 Nordrhein-Westfalen	325				
06 Hessen	326				
07 Rheinland-Pfalz	327				
08 Baden-Württemberg	328				
09 Bayern	329				
10 Saarland	330				
11 Berlin	331				
Verarbeitung im eigenen Betrieb	335				
Ausfuhr	336				
Schwund und Verlust	339				
ABGANG INSGESAMT (Nr. 320, 332, 336, 339)	340				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	350				

03 6	1						
08 11	12 14	15 16	24	25	33	34	42 43 51

1	2	3
C. ANFALL VON MAHLERZEUGNISSEN AUS HARTWEIZEN (DURUM)	Nr.	t
Hartweizenmehl Type 1 600	236	
Grieß	242	
Dunst	243	
Mehl, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 236, 242, 243)	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	246	
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246)	250	
03 C	1	
08 11	12 14 15 16	24

3. Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

G 4

Meldung der Schälmaschine oder der Reismühle *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft
(Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb																											
	Straße																											
	PLZ/Ort																											
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7">Kennung</th> </tr> <tr> <th>Land</th> <th>Reg. Bez.</th> <th>Kreis</th> <th>Betriebs-Nr.</th> <th>Jahr</th> <th colspan="2">Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;">1 9</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">03 04</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">01 02</td> <td style="text-align: center;">05 06 07</td> </tr> </tbody> </table>	Kennung							Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat						1 9		0	03 04					01 02
Kennung																												
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat																							
				1 9		0																						
03 04					01 02	05 06 07																						

Monat:

_____ 19 _____

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1		2	3	4	5	6	7	8	9
A. GETREIDE UND REIS		Nr.	Weizen t	Gerste t	Hafer t	Mais t	Sorghum, Hirse und andere Ge- treidearten t	Reis geschält t	Bruch- reis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES		100							
ZUGANG									
Zugang vom Erzeuger		105							
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft		111							
– ausländischer Herkunft		121							
– aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik		122							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)		130							
ABGANG									
Verarbeitung – in der Schälmühle		132							
– in der Reismühle		133							
Verkauf		140							
Ausfuhr		150							
Schwund und Verlust		160							
ABGANG INSGESAMT (Nr. 132, 133, 140, 150, 160)		170							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES		171							

104 A | 11 |
08 11 | 12 14 15 16 | 24 | 25 | 33 | 34 | 42 | 43 | 51 | 52 | 60 | 61 | 69 | 70 | 78 |

1	2	3	4	5	6	7	8	9
B. ERZEUGNISSE	Nr.	aus Weizen t	aus Gerste t	aus Hafer t	aus Mais t	aus Sorghum, Hirse und anderen Getreidearten t	Reis geschliffen t	aus Bruchreis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	400							
ZUGANG								
Zugang aus Herstellung	410							
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	411							
– ausländischer Herkunft	421							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 400, 410, 411, 421)	430							
ABGANG								
Weiterverarbeitung	431							
Verkauf	440							
Ausfuhr	450							
Schwund und Verlust	460							
ABGANG INSGESAMT (Nr. 431, 440, 450, 460)	470							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	500							

104 B	11	12	14	15	16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78
-------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

4. Anlage 5

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 5)

G 5

Meldung der Maismühle *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb																						
	Straße																						
	PLZ/Ort																						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Land</th> <th>Reg. Bez. Kreis</th> <th>Betriebs-Nr.</th> <th>Jahr</th> <th colspan="7">Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">03</td> <td style="text-align: center;">04</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">19</td> <td style="text-align: center;">01</td> <td style="text-align: center;">02</td> <td style="text-align: center;">05</td> <td style="text-align: center;">06</td> <td style="text-align: center;">07</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Land		Reg. Bez. Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat							03	04			19	01	02	05	06	07
Land		Reg. Bez. Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat																		
03	04			19	01	02	05	06	07	0													

Monat:

_____ 19 _____

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3
A. GETREIDE	Nr.	Mais t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100	
ZUGANG		
Zugang vom Erzeuger	103	
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	111	
– ausländischer Herkunft	121	
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 103, 111, 121)	130	
ABGANG		
Vermahlung	131	
Verkauf	140	
Ausfuhr	150	
Schwund und Verlust	160	
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160)	170	
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171	

05 A	1
08 11	12 14 15 16 24

1	2	3	4	5	6	7
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Mais- keime t	Maismehl bis zu 1,8% Fett t	Mais- futter- mehl t	Maisgrieß- und -gritz t	Verarbei- tungsabfälle aus Mais t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	370					
ZUGANG						
Zugang aus Herstellung	371					
Sonstiger Zugang	372					
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 370, 371, 372)	380					
ABGANG						
Verkauf	381					
Ausfuhr	384					
Schwund und Verlust	389					
ABGANG INSGESAMT (Nr. 381, 384, 389)	390					
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	395					

05 B	1
08 11	13 14 15 16 24 25 33 34 42 43 51 52 60

1	2	3	4
A. GETREIDE	Nr.	Braugerste t	Weizen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100		
ZUGANG			
Zugang vom Erzeuger	104		
Sonstiger Zugang			
– inländischer Herkunft aus dem eigenen Bundesland	112		
aus anderen Bundesländern	113		
– ausländischer Herkunft	121		
– aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 104, 112, 113, 121, 122)	130		
ABGANG			
Verarbeitung in eigener Mälzerei	135		
Verarbeitung in anderen Mälzereien	139		
Verkauf	140		
Ausfuhr	150		
Schwund und Verlust	160		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 135, 139, 140, 150, 160)	170		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	178		

06 A	1		
08 11	12 14 15 16	24	25 33

1	2	3	4
B. MALZ	Nr.	aus Braugerste t	aus Weizen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600		
ZUGANG			
Zugang aus Herstellung für eigene Rechnung	611		
Zugang aus Lohnverarbeitung	615		
Sonstiger Zugang	616		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 615, 616)	630		
ABGANG			
Verarbeitung	631		
Verkauf im eigenen Bundesland	641		
Verkauf in andere Bundesländer	650		
Rücklieferung aus der Lohnverarbeitung	684		
Ausfuhr	671		
Schwund und Verlust	685		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 631, 641, 650, 684, 671, 685)	690		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700		
Anfall an Malzkeimen	638		

06 B	1		
08 11	12 14 15 16	24	25 33

6. Anlage 7
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 7)

G 7

Meldung des Herstellers von Stärke *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft
(Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat		
03	04			19	01	02	
					05	06	
					07		

Monat: _____ 19__

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. ROHSTOFFE	Nr.	Weizen t	Mais t	Bruchreis t	Kartoffeln t	Andere Stärke- träger t	Nr.	Weizen- mehl t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100						300	
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Zugang aus eigener und Lohnvermahlung	109						310	
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	111						311	
– ausländischer Herkunft	121						312	
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 109, 111, 121 bzw. 300, 310, 311, 312)	130						314	
ABGANG								
Verarbeitung	131						338	
Verkauf	140						320	
Ausfuhr	150						336	
Schwund und Verlust	160						339	
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160 bzw. 338, 320, 336, 339)	170						340	
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200						352	

07 A 1 | 08 11 | 12 14 15 16 | 24 | 25 | 33 | 34 | 42 | 43 | 51 | 52 | 60 | 07 A 2 | 08 11 | 12 14 15 16 | 24

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Weizen und Weizenmehl	Mais	Stärke aus Bruchreis	Kartoffeln	anderen Stärke-trägern	Dextrose (wasserfrei)	Glukose	Isoglukose- (in Trockenwert)	Sorbit	Quelstärke	Andere Stärke-derivate
		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600											
ZUGANG												
Zugang aus Herstellung für												
— Nahrung	611											
— Futtermittel	613											
— technische Zwecke	614											
Sonstiger Zugang	621											
— inländische Herkunft												
— ausländische Herkunft	622											
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 613, 614, 621, 622)	630											
ABGANG												
Weiterverarbeitung	631											
Verkauf	640											
Ausfuhr	650											
Schwund und Verlust	660											
ABGANG INSGESAMT (Nr. 631, 640, 650, 660)	690											
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700											
Anfall von Nachprodukten für die Verfüterung	711											

07	11	12	14	15	16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78	
1	2	12	14	15	16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78	

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

7. Anlage 8

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 8)

G 8

Meldung des Herstellers von Kaffee-Ersatz *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft
(Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat		
				1 9		0	
03 04					01 02	05 06 07	

Monat:

_____ 19 _____

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6
A. GETREIDE UND MALZ	Nr.	Roggen t	Gerste t	Anderes Getreide t	Malz t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100				
ZUGANG					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	111				
– ausländischer Herkunft	121				
– aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130				
ABGANG					
Verarbeitung	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171				

08 A	11									
08 11	12	14	16	24	25	33	34	42	43	51

1	2	3	4
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Kornkaffee und Kaffee- Ersatz- mischungen t	Kaffee- Ersatz- extrakt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600		
ZUGANG			
Zugang aus Herstellung	611		
Sonstiger Zugang	621		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 621)	630		
ABGANG			
Weiterverarbeitung	631		
Verkauf	640		
Ausfuhr	650		
Schwund und Verlust	660		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 631, 640, 650, 660)	670		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700		

08 B	11								
08 11	12	14	16	24	25	33			

8. Anlage 9

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 9)

G 9

Meldung des Herstellers von Teigwaren *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft
(Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb																				
	Straße																				
	PLZ/Ort																				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Kennung</th> <th>Land</th> <th>Reg. Bez. Kreis</th> <th>Betriebs-Nr.</th> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">03</td> <td style="text-align: center;">04</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;">1 9</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">01 02 05 06 07</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Kennung		Land	Reg. Bez. Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	03	04				1 9	0						01 02 05 06 07
Kennung		Land	Reg. Bez. Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat															
03	04				1 9	0															
					01 02 05 06 07																

Monat:

_____ 19 _____

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

_____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6
A. VERMAHLUNGSPRODUKTE	Nr.	Mehl aus		Gries und Dunst aus	
		Weichweizen t	Hartweizen (Durum) t	Weichweizen t	Hartweizen (Durum) t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	300				
ZUGANG					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	311				
– ausländischer Herkunft	312				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 300, 310, 311, 312)	314				
ABGANG					
Verarbeitung	337				
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	335				
Ausfuhr	336				
Schwund und Verlust	339				
ABGANG INSGESAMT (Nr. 337, 320, 335, 336, 339)	340				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	350				

09 A	1						
08 11	12 14 15 16	24	25	33	34	42	43 51

1	2	3	4	5
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Teigwaren		
		Ei enthaltend t	kein Ei enthaltend t	Naßkonserv. u. Fertigerichte t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	400			
ZUGANG				
Zugang aus Herstellung	410			
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	411			
– ausländischer Herkunft	412			
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 400, 410, 411, 412)	430			
ABGANG				
Verarbeitung	431			
Verkauf im eigenen Bundesland	441			
Verkauf in andere Bundesländer	442			
Ausfuhr	450			
Schwund und Verlust	460			
ABGANG INSGESAMT (Nr. 431, 441, 442, 450, 460)	470			
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	500			

09 B	1						
08 11	12 14 15 16	24	25	33	34	42	

1	2	3	4	5	6	7	8	9											
A. ROHSTOFFE	Nr.	Weizen t	Roggen t	Gerste t	Hafer t	Mais t	Sorghum und andere Hirsearten t	Bruch- reis t											
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100																		
ZUGANG																			
Zugang vom Erzeuger	105																		
Sonstiger Zugang – inländischer Herkunft	111																		
– ausländischer Herkunft	121																		
– aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122																		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130																		
ABGANG																			
Verarbeitung	131																		
Verkauf	140																		
Ausfuhr	150																		
Schwund und Verlust	160																		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160)	170																		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200																		
	10 A	11	12	14	15	16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11													
A. GETREIDE UND HÜLSENFRÜCHTE	Nr.	Roggen- und Wintermengengetreide t	Weichweizen t	Gerste t	Hafer und Sommermengengetreide t	Mais t	Sorghum und andere Hirsearten t	Futtererbsen t	Ackerbohnen t	Sonstige Hülsenfrüchte*) t													
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100																						
ZUGANG																							
Zugang vom Erzeuger	105																						
Sonstiger Zugang	111																						
— inländischer Herkunft	121																						
— ausländischer Herkunft																							
— aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122																						
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130																						
ABGANG																							
Verarbeitung	131																						
Verkauf	140																						
Ausfuhr	150																						
Schwund und Verlust	160																						
ABGANG INSGESAMT (Nr. 131, 140, 150, 160)	170																						
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200																						
		11 A	12	14	15	16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78	16	24	25	33

*) Speiserbsen und -bohnen, Wicken, Süßlupinen und andere Hülsenfrüchte.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
B. SONSTIGE ROHSTOFFE	Nr.	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote			Maiskleber- futter t	Mühlen- nach- produkte ¹⁾ t	Maniok- produkte t	Fischmehl/ Fleisch-/ Tier-/ Blutmehl ²⁾ t	
		aus Sojabohnen t	aus Raps t	andere t					
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	710								
ZUGANG									
inländischer Herkunft	711								
ausländischer Herkunft	721								
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 710, 711, 721)	730								
ABGANG									
Verarbeitung	731								
Verkauf	740								
Ausfuhr	750								
Schwund und Verlust	760								
ABGANG INSGESAMT (Nr. 731, 740, 750, 760)	770								
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	780								
		11 B 08 11	1 12 14 15 16	24 25 33	34 42	43 51	52 60	61 69	70 78

¹⁾ Kleie, Futtermehle.

²⁾ Alle Arten einschl. Garnelen, Walzmehl, Fischpreßsaft getrocknet, Schlachtabfälle getrocknet, Grießen, Federmehl und ähnlichen Futtermitteln von See- und Landtieren.

11. Anlage 12
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 12)

G 12

Meldung des Unternehmens, das mit Getreide oder mit Futtermitteln handelt *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (Getreide-Meldeverordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 883) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb						
	Straße						
	PLZ/Ort						
	Kennung						
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr		Berichtszeitraum U	
				1 9			
03 04					01 02	05 06 07	

Berichtszeitraum:

_____ 19____

Unternehmen (U):

Handel 0
Genossenschaften 1

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort Datum Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A.2 ROHSTOFFE/ERZEUGNISSE	Nr.	Raps t	Futter- erbsen t	Acker- bohnen t	Sonstige Hülsen- früchte*) t	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote aus Sojabohnen t	aus Raps t	andere t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100							
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang								
– inländischer Herkunft	111							
– ausländischer Herkunft	121							
– aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130							
ABGANG								
Verkauf								
– an Handel, Genossenschaften, BALM, Be- und Verarbeitungsbetriebe	142							
– an Landwirte und sonstige Tierhalter	143							
Abgabe zur Verarbeitung im eigenen Betrieb	145							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
ABGANG INSGESAMT (Nr. 142, 143, 145, 150, 160)	170							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200							
davon Drittlandsware	180							

12 A 2	11																		
08 11	12 14 15 16	24	25	33	34	42	43	51	52	60	61	69	70	78					

*) Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Süßlupinen und andere Hülsenfrüchte.

Teil B

(zu Artikel 2 Nr. 2)

1. Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

Z 1

Meldung des Herstellers von Zucker *)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Zucker-Meldeverordnung) vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb					
	Straße					
	PLZ/Ort					
Kennung						
Land	Reg. Bez. Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat		
03	04		1 9	01	02 05 06	

1	2	3	4
A. ZUCKERABSATZ	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weißzuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weißzuckerwert

ABGANG			
Abgang für menschliche Ernährung, versteuert			
an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obstkonserven, Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Likör, Branntwein	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharmazeutischen Produkten (versteuert)	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
Insgesamt (Nr. 140, 200, 340)	350		

01 A					
07 09	10 12	13	20	21	28

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B. ZUCKER	Nr.	Weißzucker			Flüssiger Zucker	Rohzucker		Fegezucker, Restprodukte, Abläufe und Sirupe	Zucker insgesamt Sp. 5 bis 9
		Grundsorte	Aufschlag-sorten	insgesamt Sp. 3+4		Erst-erzeugnis	Nach-erzeugnis		
		t	t	t	t	t	t	t	t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES (Weißzuckerwert)	100								
ZUGANG									
Zugang aus Herstellung davon aus Rüben									
Naturalwert	110								
Durchschnittsrendement	120								
Weißzuckerwert	130								
aus Einwurfzucker									
Naturalwert	140								
Durchschnittsrendement	150								
Weißzuckerwert	160								
Zugang an Einwurfzucker von anderen Zuckerfabriken									
Naturalwert	170								
Weißzuckerwert	180								
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft (Weißzuckerwert)	190								
darunter unverteuert	200								
ausländischer Herkunft (Weißzuckerwert)	210								
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 130, 180, 190, 210)	220								
ABGANG									
Abgang für menschliche Ernährung insgesamt, versteuert (Weißzuckerwert)	230								
davon nach									
01 Schleswig-Holstein	240								
02 Hamburg	250								
03 Niedersachsen	260								
04 Bremen	270								
05 Nordrhein-Westfalen	280								
06 Hessen	290								
07 Rheinland-Pfalz	300								
08 Baden-Württemberg	310								
09 Bayern	320								
10 Saarland	330								
11 Berlin (West)	340								
Abgang an BALM (Weißzuckerwert)	345								

01 B																				
07 09	10 12	13	20	21	28	29	36	37	44	45	52	53	60	61	68	69	78			

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10
C. NEBENERZEUGNISSE DER RÜBEN- UND ZUCKERVERARBEITUNG	Nr.	Melasse t	naß (in Naßwert) t	Preß- schnittel (in Naßwert) t	Rübenschnittel ausgelaugt			trocken, pelletiert t	Rüben- schnittel vollwertig t		
					trocken, unpelletiert un- melassiert t	melassiert t	sonstige t				
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	580										
ZUGANG											
Zugang aus Verarbeitung (Nr. 600, 610, 620)	590										
davon aus Rübenverarbeitung	600										
aus Inlandsroh Zucker	610										
aus Auslandsroh Zucker	620										
Sonstiger Zugang											
inländischer Herkunft	630										
ausländischer Herkunft	640										
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 580, 590, 630, 640)	650										
ABGANG											
Weiterverarbeitung im Betrieb	660										
darunter Antrocknung an Schnittel und Pellets	670										
Entzuckerung	680										
Abgang in andere Betriebe zur Entzuckerung	690										
Abgang an Rübenbauer	700										
an Mischfutterbetriebe	710										
an Zuckerfabriken	720										
an Hefefabriken	730										
an Brennereien	740										
an sonstige Abnehmer	750										
Ausfuhr	760										
Schwund und Verlust	770										
ABGANG INSGESAMT (Nr. 660, 690, 700, 710, 720, 730, 740, 750, 760, 770)	780										
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	790										

01 C | 07 09 | 10 12 | 13 20 | 21 28 | 29 36 | 37 44 | 45 52 | 53 60 | 61 68 | 69 76

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

2. Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Z 2**Meldung des Unternehmens, das mit Zucker handelt *)**gemäß Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Zucker-Meldeverordnung)
vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb																													
	Straße																													
	PLZ/Ort																													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="6">Kennung</th> </tr> <tr> <th style="width: 5%;">Land</th> <th style="width: 5%;">Reg. Bez.</th> <th style="width: 5%;">Kreis</th> <th style="width: 15%;">Betriebs-Nr.</th> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 10%;">Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">03</td> <td style="text-align: center;">04</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">19</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">01</td> <td style="text-align: center;">02</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">05</td> <td style="text-align: center;">06</td> </tr> </tbody> </table>	Kennung						Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat	03	04			19						01	02					05
Kennung																														
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat																									
03	04			19																										
				01	02																									
				05	06																									

Ich(Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4
ZUCKER	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weiß- zuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weiß- zuckerwert
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100		
ZUGANG			
inländischer Herkunft	110		
darunter unverteuert	115		
ausländischer Herkunft	120		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 110, 120)	130		
ABGANG			
Abgang für menschliche Ernährung, versteuert an Handel (Nr. 150, 160)	140		
davon Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170, 180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obst- konserven, Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Likör, Branntwein	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharma- zeutischen Produkten (versteuert)	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
insgesamt (Nr. 140, 200, 340)	350		
Abgang an BALM	355		
Abgang für andere Zwecke, unverteuert (Nr. 370, 380, 385, 390)	360		
davon Futter	370		
chemische Industrie	380		
an Handel	385		
Ausfuhr	390		
Schwund und Verlust	400		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 350, 355, 360, 400)	410		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	420		

02	07	09	10	12	13	20	21	28
----	----	----	----	----	----	----	----	----

1	2	3	4	5
A. ZUCKERRÜBEN	Nr.	inländisch t	ausländisch t	insgesamt t
ZUGANG				
Bahn	110			
Straße	120			
Wasserstraße	130			
ZUGANG INSGESAMT (Nr. 110, 120, 130)	140			
davon aus dem Bundesland				
ABGANG				
Verarbeitung auf Zucker (einschl. Dicksaft)	150			
auf Rübensaft	160			
auf Rübenschnitzel, vollwertig	170			
Sonstige (z. B. Ethanol)	175			
VERARBEITUNG INSGESAMT (Nr. 150, 160, 170, 175)	180			
Schwund und Verlust	190			
Abgang insgesamt (Nr. 180, 190)	200			

Zuckergehalt der frischen Rüben bei der Anlieferung _____ %

Der durchschnittliche Schmutz- anhang betrug %

1	2	3	4	5
B. ZUCKER	Nr.	Naturalwert t	Rendement %	Weiß- zuckerwert t
ZUGANG AUS HERSTELLUNG (Nr. 220 bis 270)				
davon Grundsorte	210			
Aufschlagsorten	220			
Rohzucker-Ersterzeugnis	230			
Rohzucker-Nacherzeugnis	240			
Dicksaft	250			
Sirupe u. Restprodukte	260			
	270			

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Vom 28. Juli 1987

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachkundenachweis

für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

1. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - a) in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
 - b) für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – oder
2. für die Anleitung oder Beaufsichtigung von Personen, die eine Tätigkeit nach Nummer 1 im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausüben,

kann durch Vorlage eines Abschlußzeugnisses nach Absatz 2 oder durch eine Prüfung nach § 2 erbracht werden. Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist.

(2) Abschlußzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Zeugnis über

1. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent,
2. eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik oder
3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften.

§ 2

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil wird schriftlich und mündlich abgelegt.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz hat; sie erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. im Bereich der Kenntnisse:
 - a) integrierter Pflanzenschutz,

- b) Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- c) indirekte und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen,
- d) Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Verfahren der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Umgang mit Pflanzenschutzgeräten,
- f) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren (insbesondere Verwenden von Schutzkleidung oder Atemschutz), Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
- g) Verhüten schädlicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt,
- h) Aufbewahren und Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
- i) sachgerechtes Beseitigen von Pflanzenschutzmittelresten und -behältnissen,
- j) Rechtsvorschriften (insbesondere aus dem Pflanzenschutz-, Arbeitsschutz-, Lebensmittel-, Wasser-, Umweltschutz- und Naturschutzrecht);

2. im Bereich der Fertigkeiten:

- a) sachgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln,
- b) Verwenden und Warten von Pflanzenschutzgeräten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen erteilen dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis über die bestandene oder einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragten Stellen weisen in ihrem Bescheid darauf hin.

§ 3

Sachkundenachweis

für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel gelten die §§ 1 und 2 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 wird durch die Prüfung festgestellt, ob der Prüfling die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

2. Die zuständige Behörde kann auch eine bestandene Prüfung nach § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Kenntnisse nach Nummer 1 Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

(2) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird ferner erbracht durch

1. die Approbation als Apotheker
2. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent.

§ 4

Länderbefugnis

Die Befugnis der Länder, nach § 10 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 2, des Pflanzenschutz-

gesetzes nähere Vorschriften über das Verfahren der Prüfung nach § 2 zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung können die für die Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder § 3 erforderlichen Abschlußzeugnisse vorgelegt, Prüfungen abgelegt und Anerkennungen erteilt werden.

Bonn, den 28. Juli 1987

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
(Pflanzenschutzmittelverordnung)**

Vom 28. Juli 1987

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 17 Abs. 1 und des § 33 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie

des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes

mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Pflanzenschutzmittel

§ 1

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist in vierfacher Ausfertigung zu stellen. Für den Antrag ist ein Vordruck der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zu verwenden.

(2) Zu den zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes) gehören

1. Angaben über

- a) chemische und physikalische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe, Hilfsstoffe und Verunreinigungen sowie der Abbau- und Reaktionsprodukte,
- b) Analyseverfahren zur Bestimmung der Wirkstoffe, Hilfsstoffe und Verunreinigungen;

2. Versuchsberichte über

- a) die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels in allen im Antrag angegebenen Anwendungsgebieten,
- b) die Wirkungsweise auf und in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Tieren und Mikroorganismen,
- c) die Beeinflussung der Qualität des Erntegutes,
- d) das Verhalten hinsichtlich der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, fruchtschädigenden, krebserzeugenden und fruchtbarkeitsverändernden Wirkungen sowie das Verhalten im Stoffwechsel bei Mensch und Tier,

e) das Verhalten auf und in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, insbesondere über Abbau und Rückstände,

f) das Verhalten im Wasser,

g) das Verhalten im Boden,

h) das Verhalten in der Luft,

i) Auswirkungen auf Bienen,

j) Auswirkungen auf mehrere andere Nutzarthropoden,

k) Auswirkungen auf andere Tiere und auf Pflanzen,

l) Auswirkungen auf den Naturhaushalt;

3. Angaben über Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes zur Bestimmung der Rückstände der Wirkstoffe einschließlich ihrer Abbau- und Reaktionsprodukte in Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, in Futtermitteln, im Boden und in Gewässern.

Zu den Versuchsberichten nach Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c bis h sind die angewandten Analysemethoden anzugeben.

(3) Bei jeder dem Antrag beigefügten Probe muß auf der Packung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder eine andere Bezeichnung, die die Zugehörigkeit zu dem Antrag eindeutig angibt, fest angebracht sowie der Entwurf der Gebrauchsanleitung beigefügt sein.

(4) Den Versuchsberichten über

1. die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe gegen Tiere als Schadorganismen,
2. das Verhalten hinsichtlich der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, fruchtschädigenden, krebserzeugenden und fruchtbarkeitsverändernden Wirkungen sowie das Verhalten im Stoffwechsel bei Mensch und Tier und
3. andere Auswirkungen auf Tiere

müssen Tierversuche zugrunde liegen, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden kann. Die Versuchsberichte über die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung gegen Wirbeltiere vorgesehen sind, müssen Angaben über die Wirkung unter Tierschutzgesichtspunkten enthalten.

(5) Die Versuchsanstellungen und ihre Durchführung müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und dem Stand der Technik entsprechen.

(6) Die Biologische Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwal-

tion, der Umweltverwaltung und der Gesundheitsverwaltung sowie den Betreibern öffentlicher Wasserversorgungsanlagen auf Anforderung die Angaben über Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 2

Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß nach § 33 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 25 Mitgliedern aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Umwelt- und Naturschutz. Vertreter der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesgesundheitsamtes und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil. Andere Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden; diesen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt führt die Geschäfte des Sachverständigenausschusses und lädt zu den Sitzungen ein.

(6) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trifft.

§ 3

Meldung

(1) Die Meldung der Wirkstoffe nach § 19 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes muß außer den dort genannten Angaben den Namen und die Anschrift des Meldepflichtigen sowie die Zulassungsnummern der Pflanzenschutzmittel enthalten.

(2) Die Meldung ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Für die Meldung ist ein Vordruck der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden.

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutzgeräte

§ 4

Anforderungen

(1) Die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte – außer Kleingeräte –, die in den Verkehr gebracht werden sollen, ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann Merkmale im Bundesanzeiger bekanntmachen, die sie als notwendig zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen ansieht.

§ 5

Kleingeräte

Kleingeräte sind Pflanzenschutzgeräte,

1. die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden und ein Füllvolumen von höchstens 5 Litern, bei abgabefertig mit Treibgas versehenen Behältern von höchstens 1 Liter, haben oder
2. mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht werden und deren Füllvolumen bei Gießgeräten höchstens 20 Liter, bei Granulatstreugeräten höchstens 3 Liter, sonst höchstens 1 Liter, beträgt

und die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

§ 6

Erklärung

(1) Die Erklärung nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes ist in einfacher Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Gebrauchsanleitung muß die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Die Beschreibung des Gerätetyps muß enthalten:

1. eine Gesamtdarstellung einschließlich der Angaben zur Technik und Funktion sowie ausreichende bildliche Darstellungen des Pflanzenschutzgerätes,
2. Einzeldarstellungen aller für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wichtiger Teile, insbesondere der Dosier- und Verteileinrichtungen.

(4) Für die Erklärung und für die Beschreibung des Gerätetyps sind Vordrucke der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden.

(5) Zu den sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gehören Angaben

1. über Einstellung und Betrieb einschließlich der Fehlergrenzen und
2. zu möglichen Reaktionen der pflanzenschutzmittelführenden und -enthaltenden Teile des Gerätetyps bei Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel unter Beifügung entsprechender Unterlagen.

(6) Bei Pflanzenschutzgeräten, die für die Ausfuhr bestimmt und entsprechend kenntlich gemacht sind, sind Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 4, 8, 9, 11 und 12 sowie Absatz 5 Nr. 2 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Der Zweite Abschnitt tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am Tage

nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183), geändert durch Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1)

Beschaffenheit der Pflanzenschutzgeräte

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, daß

1. sie zuverlässig funktionieren,
2. sie sich bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden lassen,
3. sie ausreichend genau dosieren und verteilen,
4. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung das Pflanzenschutzmittel am Zielobjekt ausreichend abgelagert wird,
5. Teile, die sich bei Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes erhitzen, beim Befüllen oder Entleeren des Gerätes von Pflanzenschutzmitteln nicht getroffen werden,
6. sie sich sicher befüllen lassen,
7. sie gegen Verschmutzung so gesichert sind, daß ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird,
8. Überschreitungs- und Unterschreitungsgrenzen der zu befüllenden Behälter leicht erkennbar sind,
9. ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Nennvolumen und Gesamtvolumen der zu befüllenden Behälter vorhanden ist,
10. Pflanzenschutzmittel nicht unbeabsichtigt austreten können,

11. der Vorrat an Pflanzenschutzmitteln leicht erkennbar ist,
12. sie sich leicht, genügend genau und reproduzierbar einstellen lassen,
13. sie ausreichend mit genügend genau anzeigenden Betriebsmeßeinrichtungen ausgestattet sind,
14. sie sich vom Arbeitsplatz sicher bedienen, kontrollieren und sofort abstellen lassen,
15. sie sich sicher, leicht und völlig entleeren lassen,
16. sie sich leicht und gründlich reinigen lassen,
17. sich Verschleißteile austauschen lassen,
18. Meßgeräte zu ihrer Prüfung angeschlossen werden können.

An Pflanzenschutzgeräten sind ausreichende, leicht lesbare Dosierhinweise (Aufwandtabellen oder -diagramme) in dauerhafter Form anzubringen oder, sofern die Außenfläche eines Pflanzenschutzgerätes nicht ausreicht oder ungeeignet ist, in dauerhafter Form mitzuliefern. An Pflanzenschutzgeräten ist die jeweilige Typenbezeichnung oder Zugehörigkeit zum Gerätetyp anzugeben und das Baujahr zu kennzeichnen. Zerstäuber sind so zu kennzeichnen, daß Bauart, Größe und wichtige Betriebsdaten erkennbar sind.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Gebrauchsanleitung

- Die Gebrauchsanleitung muß Angaben enthalten
1. über die bestimmungsgemäße Ausstattung des Pflanzenschutzgerätes,
 2. für das Befüllen des Gerätes und über Vorsichtsmaßnahmen,
 3. über Betriebs- und Einstellbereiche des Gerätes,
 4. über die Restmenge, die das Gerät nicht mehr bestimmungsgemäß ausbringt,
 5. für das Entleeren und Reinigen des Gerätes,
 6. für die Überprüfung der Dosierung,
 7. über die Maschenweite der Filter,
 8. über Abstände, nach denen das Pflanzenschutzgerät auf Funktionstauglichkeit sowie Dosierungs- und Verteilgenauigkeit zu überprüfen ist,
 9. über Einschränkungen der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel,
 10. für das Umstellen auf andere Rüstzustände des Pflanzenschutzgerätes,
 11. über Möglichkeiten der Verbindung mit anderen Maschinen und Geräten einschließlich Sicherheitsmaßnahmen,
 12. für die Prüfung des Pflanzenschutzgerätes.

Bekanntmachung
der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln
für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Vom 23. Juli 1987

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat am 26. Juni 1987 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages erlassen.

Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages sind im Bundesgesetzblatt Nr. 4 vom 21. Januar 1987, Seite 147, bekanntgemacht worden.

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
In Vertretung
Dr. Schick

**Ausführungsbestimmungen
zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

Vom 26. Juni 1987

1. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen. Dabei soll das entsprechende Formblatt verwendet werden. Angaben, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, können auch in Briefform gemacht werden.
Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind spätestens vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.
2. Bei einer Anzeige der Berufstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten genaue Angaben über den Arbeitgeber (Name und Anschrift) sowie über Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma und bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen eine genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung.
3. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Soweit es sich nicht um allgemein bekannte Unternehmen oder Organisationen handelt, ist eine kurze Angabe zu ihrem Tätigkeitsbereich erforderlich.
4. Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
5. Bei einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen.
6. In Anzeigen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln sind Name und Anschrift des Vertragspartners sowie der Gegenstand der Tätigkeit mitzuteilen.
Beratende Tätigkeiten, die nicht zur Zeugnisverweigerung nach § 53 StPO berechtigen, sind auch dann gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln anzuzeigen, wenn sie berufsmäßig ausgeübt werden.
7. In Anzeigen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Anschrift des Auftraggebers mitzuteilen.
8. Eine Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Deutschen Bundestages mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.
Unabhängig davon ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft immer dann anzeigepflichtig, wenn der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes festgestellte Wert der Beteiligung den Jahresbetrag der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes übersteigt.
9. Soweit die Verhaltensregeln die Anzeige der Höhe der Einkünfte vorsehen, sind die entsprechenden Brutto-Bezüge (einschließlich z. B. von Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen und Sachzuwendungen) mitzuteilen.
10. Einkünfte aus Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 der Verhaltensregeln sind anzuzeigen, wenn sie aus einer oder mehreren Tätigkeiten 5000 DM im Monat oder 30000 DM im Jahr übersteigen. Bei der Anzeige ist die Höhe der Einkünfte für jede einzelne anzeigepflichtige Tätigkeit mitzuteilen.
11. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn das Honorar den Betrag von 5000 DM nicht übersteigt.
12. Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 10000 DM übersteigen.
13. Eine Spende, die ein Mitglied des Deutschen Bundestages nachweislich an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.
14. Anzeigen gemäß Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Deutschen Bundestages eingereicht hat, werden fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag aufbewahrt und danach dem ehemaligen Mitglied überlassen oder vernichtet.
15. Ermittlungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verhaltensregeln werden vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Deutschen Bundestages durchgeführt.

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 182/40	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1901/87 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/42	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1902/87 des Rates zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide und der Gesamthöhe der Direktbeihilfe für Kleinerzeuger im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/44	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1903/87 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/45	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1904/87 des Rates zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/47	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1905/87 des Rates zur Festsetzung des den Kartoffelerzeugern von den Stärkeherstellern zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln für das Getreidewirtschaftsjahr 1987/88	L 182/48	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1907/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 182/51	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1908/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis	L 182/53	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1909/87 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/54	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1910/87 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 182/55	3. 7. 87
2. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1911/87 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1987/88	L 182/56	3. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1932/87 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 185/16	4. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1939/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Lauch	L 185/29	4. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1940/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 185/31	4. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1941/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 hinsichtlich der Fristen für den Abschluß und die Eintragung von Anbauverträgen für Tabakblätter	L 185/33	4. 7. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,98 DM (7,88 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom

Andere Vorschriften

19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1930/87 des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einerseits Barbados, Belize, der Republik Elfenbeinküste, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda und andererseits der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1986/87	L 185/1	4. 7. 87
3. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1936/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 13 (Kennziffer 40.0130) und Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 40.0033) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 185/23	4. 7. 87
3. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1937/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für kurze Hosen und lange Hosen der Warenkategorie Nr. 6 (Kennziffer 40.0060) mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 185/25	4. 7. 87
3. 7. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1938/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Ziertaschentücher der Warenkategorie Nr. 19 (Kennziffer 40.0190), Kostüme und Kombinationen für Frauen der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 40.0290), Trainingsanzüge der Warenkategorie Nr. 73 (Kennziffer 40.0730) und Kostüme und Kombinationen für Frauen der Warenkategorie Nr. 74 (Kennziffer 40.0740), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 185/27	4. 7. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 774/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987)	L 178/13	2. 7. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88) (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987)	L 192/55	11. 7. 87